

Robert Koch | Rebecca Atanassov | Jessica Erbe

# Die Kenntnisprüfung im Anerkennungsverfahren bei den akademischen Heilberufen (Schwerpunkt Humanmedizin)

Ergebnisse des BIBB-Anerkennungsmonitorings



Robert Koch | Rebecca Atanassov | Jessica Erbe

# Die Kenntnisprüfung im Anerkennungsverfahren bei den akademischen Heilberufen (Schwerpunkt Humanmedizin)

Ergebnisse des BIBB-Anerkennungsmonitorings

## Impressum

**Zitiervorschlag:**

Koch, Robert; Atanassov, Rebecca; Erbe, Jessica: Die Kenntnisprüfung im Anerkennungsverfahren bei den akademischen Heilberufen (Schwerpunkt Humanmedizin). Ergebnisse des BIBB-Anerkennungsmonitorings. Bonn 2019

1. Auflage 2019

**Herausgeber:**

Bundesinstitut für Berufsbildung  
Robert-Schuman-Platz 3  
53175 Bonn  
Internet: [www.bibb.de](http://www.bibb.de)

**Publikationsmanagement:**

Stabsstelle „Publikationen und wissenschaftliche Informationsdienste“  
E-Mail: [publikationsmanagement@bibb.de](mailto:publikationsmanagement@bibb.de)  
[www.bibb.de/veroeffentlichungen](http://www.bibb.de/veroeffentlichungen)

**Gesamtherstellung:**

Verlag Barbara Budrich  
Stauffenbergstraße 7  
51379 Leverkusen  
Internet: [www.budrich.de](http://www.budrich.de)  
E-Mail: [info@budrich.de](mailto:info@budrich.de)

**Lizenzierung:**

Der Inhalt dieses Werkes steht unter einer Creative-Commons-Lizenz (Lizenztyp: Namensnennung – Keine kommerzielle Nutzung – Keine Bearbeitung – 4.0 International).



Weitere Informationen finden Sie im Internet auf unserer Creative-Commons-Infoseite [www.bibb.de/cc-lizenz](http://www.bibb.de/cc-lizenz).

ISBN 978-3-96208-159-1  
urn:nbn:de:0035-0795-5

**Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Rechtsrahmen der Kenntnisprüfung in der Humanmedizin</b> .....	<b>6</b>
<b>3</b>	<b>Erhebung unter den zuständigen Stellen zu von ihnen durchgeführten Kenntnisprüfungen und Erfolgsquoten</b> .....	<b>8</b>
3.1	Die Kenntnisprüfung in der amtlichen Statistik (§ 17 BQFG) .....	8
3.2	Erfolgsquoten bei Kenntnisprüfungen für Humanmedizinerinnen und Humanmediziner .....	9
3.3	Erfolgsquoten bei Kenntnisprüfungen für Zahnärztinnen und Zahnärzte .....	12
3.4	Erfolgsquoten bei Kenntnisprüfungen für Apothekerinnen und Apotheker .....	12
<b>4</b>	<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>14</b>
	<b>Literaturverzeichnis</b> .....	<b>15</b>
	<b>Abstract</b> .....	<b>16</b>

# 1 Einleitung

Ein Schwerpunkt des Anerkennungsmonitorings des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) liegt auf der Beobachtung des Anerkennungsgeschehens in den medizinischen Gesundheitsberufen. Dies liegt zum einen darin begründet, dass seit Inkrafttreten des Anerkennungsgesetzes am 1. April 2012 die meisten Anträge auf Anerkennung in diesem Bereich gestellt wurden (BMBF 2014; 2015; 2016; 2017). Zum anderen hat Deutschland einen nicht gedeckten Bedarf an Fachkräften in den medizinischen Berufsbereichen (BA 2018). Dieser kann in einigen Regionen häufig nur mithilfe von zugewanderten Personen gedeckt werden. Die Anerkennung ihrer Abschlüsse ist die Voraussetzung für einen Zugang zum Arbeitsmarkt, denn die medizinischen Gesundheitsberufe gehören zu den sogenannten reglementierten Berufen. Für Personen mit ausländischem Berufsabschluss bedeutet dies, dass die Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer Qualifikation eine notwendige Bedingung<sup>1</sup> für die Approbation und damit zur uneingeschränkten Berufsausübung ist.

Die Kenntnisprüfung spielt im Anerkennungsverfahren für Personen mit einer Drittstaatsausbildung eine bedeutende Rolle. Denn während bereits seit September 2005 Abschlüsse aus der Europäischen Union (EU) automatisch anerkannt werden<sup>2</sup>, ist die Kenntnisprüfung für Personen mit einem Drittstaatsabschluss die einzige Ausgleichsmaßnahme bei im Anerkennungsverfahren festgestellten wesentlichen Unterschieden zur deutschen Referenzqualifikation. Somit kann die volle Gleichwertigkeit der Qualifikation nur bescheinigt werden, wenn die Kenntnisprüfung bestanden wurde.

Die meisten Anträge auf Anerkennung entfallen bei den akademischen Heilberufen auf die Referenzberufe Ärztin/Arzt, Zahnärztin/Zahnarzt und Apothekerin/Apotheker. Zusammengefasst entfielen 40.188 der im Zeitraum 2012 bis 2017 insgesamt gestellten 111.501 Anträge auf diese drei Berufe. Bei 56,5 Prozent der Anträge in diesem Bereich handelte es sich um Drittstaatsabschlüsse. Während die amtliche Statistik zum Anerkennungsverfahren Informationen über die beschiedenen Verfahren – mit und ohne Auflage einer Ausgleichsmaßnahme – beinhaltet, enthält sie keine Informationen zu den Erfolgsquoten bei den Kenntnisprüfungen.

Der vorliegende Beitrag beschäftigt sich daher erstmalig mit den Erfolgsquoten der Kenntnisprüfungen bei den akademischen Heilberufen Ärztin/Arzt, Zahnärztin/Zahnarzt sowie Apothekerin/Apotheker. Dafür wurden im Rahmen des Anerkennungsmonitorings zwischen Juli und August 2017 bei den für Anerkennung zuständigen Stellen Daten zu den Erfolgsquoten von Personen mit einem Abschluss aus einem Drittstaat bei den Kenntnisprüfungen abgefragt. Ergänzend zur amtlichen Statistik wird so ein umfassenderes Bild der Umsetzung der Kenntnisprüfung in den akademischen Heilberufen möglich.

---

1 Neben einer vollen Anerkennung der beruflichen Qualifikation müssen Personen mit ausländischem Berufsabschluss, die in einem akademischen Heilberuf tätig werden wollen, auch über ausreichende (Fach-)Sprachkenntnisse verfügen. Die Fachsprachprüfung ist mindestens auf dem Niveau C1 auf der Basis allgemeiner Deutschkenntnisse nach dem Niveau B2 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) erforderlich (vgl. GESUNDHEITSMINISTERKONFERENZ 2014).

2 Für Ärztinnen und Ärzte, Zahnmedizinerinnen und Zahnmediziner sowie Apothekerinnen und Apotheker, die ihre Abschlüsse innerhalb der EU erworben haben, gilt nach EU-Recht die automatische Anerkennung. Für den Fall, dass die Ausbildung vor dem EU-Beitritt des Mitgliedstaates begonnen wurde oder eine Nicht-EU-Ausbildung bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat (oder EWR, Schweiz) anerkannt wurde, muss bei festgestellten Defiziten eine Eignungsprüfung abgelegt werden. In Abgrenzung zur Kenntnisprüfung bezieht sich die Eignungsprüfung nach Artikel 14 der Richtlinie 2005/36/EG auf die festgestellten Defizite bei Ausbildungen in EU-Mitgliedstaaten oder ihnen gleichgestellten Staaten.

Nach einem Blick auf die rechtlichen Grundlagen werden kurz die Zahlen aus der amtlichen Statistik und anschließend die Ergebnisse der Erhebung für die drei akademischen Heilberufe dargestellt. Der Fokus liegt dabei auf den Verfahren im Bereich der Humanmedizin, da die Antragszahlen hier am höchsten sind.

## 2 Rechtsrahmen der Kenntnisprüfung in der Humanmedizin

Die rechtliche Grundlage für die Durchführung der Kenntnisprüfungen sind die Bundesärzteordnung (§ 3 Abs. 3 BÄO) und die Approbationsordnung für Ärzte (§ 37 ÄApprO)<sup>3</sup>. Damit wird zum einen die Möglichkeit geschaffen, wesentliche Unterschiede, die in der Dokumentenprüfung festgestellt wurden und nicht durch nachweisbare Berufserfahrung ausgeglichen werden können, zu kompensieren. Zum anderen ist sie gesetzlich vorgesehen, wenn keine oder nur unzureichende Unterlagen von der oder dem Antragstellenden aus nicht zu vertretenden Gründen beigebracht werden können<sup>4</sup>. Zudem wird in der Verwaltungspraxis von den zuständigen Stellen häufig angeboten, zur Beschleunigung des Verfahrens bei voraussichtlich aufwendiger Prüfung der Dokumente auf die Gleichwertigkeitsprüfung zu verzichten und direkt in die Kenntnisprüfung zu gehen. In der Approbationsordnung für Ärzte heißt es zur Kenntnisprüfung: „In der Prüfung hat der Antragsteller [oder die Antragstellerin] fallbezogen zu zeigen, dass er [oder sie] über die Kenntnisse und Fähigkeiten, auch in der ärztlichen Gesprächsführung, verfügt, die zur Ausübung des Berufs des Arztes erforderlich sind (§ 37 Abs. 1 S. 7 ÄApprO).“

### Kenntnisprüfung auf einen Blick

(durch § 3 Abs. 3 Bundesärzteordnung, § 37 Approbationsordnung für Ärzte geregelt)

- ▶ Art: Mündlich-praktische Prüfung mit Patientenvorstellung in deutscher Sprache,
- ▶ Inhalt: grundsätzlich Innere Medizin, Chirurgie,
- ▶ Inhalt: Weitere Aspekte, eventuell ein weiteres Fach/ein weiterer Querschnittsbereich, in dem wesentliche Unterschiede festgestellt wurden,
- ▶ Dauer: Mindestens 60, jedoch maximal 90 Minuten, zuzüglich Zeit für Erstellung eines Berichts, der Anamnese, Diagnose, Prognose, eines Behandlungsplan sowie einer Epikrise des Falles,
- ▶ Soll mindestens zweimal im Jahr angeboten werden,
- ▶ Antragstellenden soll ein Prüfungstermin innerhalb von sechs Monaten angeboten werden,
- ▶ Kann zweimal wiederholt werden.

3 Analog zu den Bestimmungen für Humanmediziner/-innen ist die Kenntnisprüfung für Zahnmediziner/-innen in § 2 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG) in Verbindung mit § 58a Abs. 2 Satz 2 der Approbationsordnung für Zahnärzte (ZÄPrO) und für Apotheker/-innen in § 4 Abs. 3 Satz 3 der Bundes-Apothekerordnung (BA) in Verbindung mit § 22 der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) geregelt.

4 „(3) Ist die Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 4 nicht erfüllt, so ist Antragstellern, die über einen Ausbildungsnachweis als Arzt verfügen, der in einem anderen als den in Abs. 2 Satz 1 genannten Staaten (Drittstaat) ausgestellt ist, die Approbation zu erteilen, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist. Für die Prüfung der Gleichwertigkeit gilt Abs. 2 Satz 2 bis 6 sowie 8 entsprechend. Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten wird durch das Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung bezieht. Die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sind nach Satz 3 auch nachzuweisen, wenn die Prüfung des Antrags nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand möglich ist, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der Person der Antragsteller liegen, von diesen nicht vorgelegt werden können (§ 3 Abs. 3 BÄO).“

Erst nach Bestehen der Prüfung kann die Approbationserteilung fortgesetzt werden. Die Kenntnisprüfung (§ 37 ÄApprO) bezieht sich als staatliche Prüfung auf den Inhalt der deutschen staatlichen Abschlussprüfung. Die Prüfung entspricht jedoch nicht dem Umfang einer staatlichen Abschlussprüfung. Inhaltlich umfasst sie immer die Fächer Innere Medizin und Chirurgie und orientiert sich dabei im Wesentlichen an den Vorgaben für den dritten Abschnitt der ärztlichen Prüfung in der Approbationsordnung für Ärzte (§ 30 ÄApprO). Ergänzend sollen folgende Aspekte berücksichtigt werden: Notfallmedizin, Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie, Bildgebende Verfahren, Strahlenschutz und Rechtsfragen der ärztlichen Berufsausübung. Darüber hinaus kann die zuständige Stelle ein weiteres Fach oder einen Querschnittsbereich benennen, bei dem sie wesentliche Unterschiede in der Dokumentenprüfung festgestellt hat. Die nach § 12 Abs. 3 BÄO zuständige Stelle des Landes, in dem der Beruf ausgeübt werden soll, lädt zur Kenntnisprüfung und bestellt eine Prüfungskommission ein.

## 3 Erhebung unter den zuständigen Stellen zu von ihnen durchgeführten Kenntnisprüfungen und Erfolgsquoten

### 3.1 Die Kenntnisprüfung in der amtlichen Statistik (§ 17 BQFG)

2017 meldeten die zuständigen Stellen fast 4.300 beschiedene Verfahren zu Drittstaatsabschlüssen mit dem angestrebten Beruf Ärztin/Arzt. Dies ist ein Zuwachs von rund 1.000 beschiedenen Verfahren im Vergleich zu 2014. Jeweils mehr als die Hälfte der zwischen 2014 und 2017 jährlich beschiedenen Verfahren endete mit einer vollen Gleichwertigkeit, allerdings sank der Anteil von 79 Prozent im Jahr 2014 auf 60 Prozent in 2017 (vgl. Tabelle 1). Die volle Gleichwertigkeit wird bescheinigt, wenn bei der inhaltlichen Dokumentenprüfung keine wesentlichen Unterschiede zwischen der ausländischen Berufsqualifikation und dem deutschen Referenzberuf festgestellt werden. Werden diese hingegen festgestellt oder können aus von dem oder der Antragstellenden nicht zu vertretenden Gründen keine ausreichenden Unterlagen für eine inhaltliche Dokumentenprüfung beigebracht werden, ergeht zunächst ein Bescheid mit der Auflage einer Ausgleichsmaßnahme. Wird diese erfolgreich absolviert, kann im Anschluss die volle Gleichwertigkeit beschieden werden. Ärztinnen und Ärzte, die ihre berufliche Qualifikation in einem Drittstaat erworben haben, müssen dafür erfolgreich eine Kenntnisprüfung ablegen. Auf der Grundlage der amtlichen Statistik lässt sich keine Aussage zu den Erfolgsquoten oder der Anzahl an benötigten Prüfungsversuchen für die Kenntnisprüfung treffen. Die amtliche Statistik gibt jedoch Auskunft über die Anzahl der mit voller Gleichwertigkeit beschiedenen Verfahren nach dem erfolgreichen Absolvieren einer auferlegten Ausgleichsmaßnahme. Zudem kann aus der amtlichen Statistik die Anzahl der mit voller Gleichwertigkeit beschiedenen Verfahren ohne auferlegte Ausgleichsmaßnahme ermittelt werden. Im Jahr 2014 bescheinigten noch zwei Drittel der Bescheide zu Ausbildungen aus Drittstaaten eine volle Gleichwertigkeit, ohne eine Ausgleichsmaßnahme auferlegt zu haben. Im Verlauf der Jahre ist der Anteil ohne Ausgleichsmaßnahme rückläufig (vgl. Tabelle 1).

**Tabelle 1: Beschiedene Anerkennungsverfahren zum deutschen Referenzberuf Ärztin/Arzt bei Drittstaatsabschlüssen (Ausbildung außerhalb der EU, des EWR und der Schweiz) inkl. der Wege zur vollen Gleichwertigkeit, 2014–2017 (absolut und in %)**

Jahr	Beschiedene Verfahren	davon		Volle Gleichwertigkeit	davon		
		Keine Gleichwertigkeit	Bescheid mit der Auflage einer Ausgleichsmaßnahme, die zum 31.12. des jeweiligen Jahres noch nicht absolviert war		nach erfolgreich absolvierter Ausgleichsmaßnahme (Kenntnisprüfung)	ohne Ausgleichsmaßnahme (nach Feststellung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes)	
2014	3.276	54	633	2.589		879	1.710
	100 %	2 %	19 %	79 %	100 %	34 %	66 %
2015	3.258	18	729	2.511		1.002	1.509
	100 %	1 %	22 %	77 %	100 %	40 %	60 %
2016	3.573	33	1.035	2.505		1.095	1.410
	100 %	1 %	29 %	70 %	100 %	44 %	56 %
2017	4.287	15	1.698	2.574		1.158	1.416
	100 %	<1 %	40 %	60 %	100 %	45 %	55 %

Quelle: Amtliche Statistik 2014–2017 nach BQFG bzw. Fachgesetzen mit Verweis auf § 17 BQFG; Berechnungen des BIBB. Aus Datenschutzgründen sind alle Daten (Absolutwerte) jeweils auf ein Vielfaches von drei gerundet. Der Gesamtwert kann deshalb von der Summe der Einzelwerte abweichen. Für Bremen liegen keine Daten für das Jahr 2015 vor. Daher wurden für dieses Bundesland die Angaben von 2014 übernommen. Für die Bundesländer Hamburg und Schleswig-Holstein liegt für das Berichtsjahr 2016 eine Untererfassung in niedriger dreistelliger Höhe im Bereich der medizinischen Gesundheitsberufe vor. Prozentuale Angaben wurden auf Basis der Echtwerte berechnet.

2017 wurden noch 55 Prozent der Fälle mit voller Gleichwertigkeit ohne Ausgleichsmaßnahme beschieden (vgl. Tabelle 1). Insgesamt ist die Anzahl der beschiedenen Verfahren zum deutschen Referenzberuf Ärztin/Arzt bei Drittstaatsabschlüssen kontinuierlich angestiegen, von 2016 auf 2017 sogar deutlich um ungefähr 20 Prozent. Gleichzeitig hat in den vergangenen Jahren die Zahl der Verfahren stark zugenommen, die mit der Auflage einer Kenntnisprüfung (Ausgleichsmaßnahme) beschieden wurden und zum Ende des jeweiligen Jahres noch nicht abgeschlossen waren. Negativ beschiedene Verfahren blieben im betrachteten Zeitraum auf einem niedrigen Niveau.

### 3.2 Erfolgsquoten bei Kenntnisprüfungen für Humanmedizinerinnen und Humanmediziner

Im Spätsommer 2017 erhob das BIBB-Anerkennungsmonitoring unter den zuständigen Stellen für Anerkennungsverfahren im Gesundheitsbereich Zahlen zu durchgeführten und bestandenen Kenntnisprüfungen. Auf der Grundlage dieser Zahlen wurden Erfolgsquoten berechnet (siehe Methodenkasten).

### Methodenkasten

Für die Erhebung zu Personen, die an einer Kenntnisprüfung teilgenommen haben, wurden 21 Stellen in allen 16 Bundesländern angeschrieben, die für die Kenntnisprüfung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens für akademische Heilberufe zuständig sind. (Teilweise haben die angeschriebenen zuständigen Stellen die Zahlen bei denjenigen Stellen, denen die Durchführung der Kenntnisprüfungen übertragen wurde, in Erfahrung gebracht.) Davon haben insgesamt 18 Stellen<sup>5</sup> Zahlen zu durchgeführten Kenntnisprüfungen zurückgemeldet. Die zuständigen Stellen wurden gebeten, für den Zeitraum 1. Januar 2014 bis 30. Juni 2017 u. a. die Anzahl der Ärztinnen und Ärzte zu benennen, die an einer Kenntnisprüfung teilgenommen, diese bestanden bzw. endgültig nicht bestanden haben. Dabei sollten die Teilnehmendenzahlen nach der Anzahl der Versuche aufgeschlüsselt werden. Somit wurde auch die Anzahl der Personen erfasst, die an einer Kenntnisprüfung teilgenommen, diese aber noch nicht endgültig abgelegt haben und noch auf einen weiteren Prüfungstermin warten. In einigen Fällen übersteigt daher die Summe der Personen, die eine Kenntnisprüfung abschließend abgelegt haben, die Gesamtzahl der Teilnehmenden an einer Kenntnisprüfung.

Die Grundlage für die hier dargestellten Erfolgsquoten bilden die Zahlen aller Personen, die an einer Kenntnisprüfung teilgenommen haben. Die schriftlich ermittelten Zahlen wurden den zuständigen Stellen im Rahmen des BIBB-Austauschworkshops<sup>6</sup> im November 2017 und nochmals im Mai 2018 mit der Bitte um Rückmeldung vorgelegt. Daraufhin korrigierten zwei Stellen die ursprünglichen Zahlen. Die Zahlen der zuständigen Stellen werden anonymisiert dargestellt.

Unter den abgefragten Referenzberufen<sup>7</sup> waren Kenntnisprüfungen für den Beruf Ärztin/Arzt am zahlreichsten. Bei den Stellen, die an der Abfrage teilgenommen haben, haben im Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis 30. Juni 2017<sup>8</sup> insgesamt 4.292 Personen<sup>9</sup> mit humanmedizinischer Qualifikation an einer Kenntnisprüfung zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede im Rahmen ihres Anerkennungsverfahrens teilgenommen. Die Zahl der Personen, die die Kenntnisprüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden haben, liegt bei 3.630. Das bedeutet auch, dass ungefähr 600 Personen (15 %) noch nicht alle Prüfungsmöglichkeiten ausgeschöpft haben und möglicherweise auf einen weiteren Prüfungstermin warten.

5 Da die Angaben von drei Stellen fehlen, ist davon auszugehen, dass die Gesamtzahl an Personen, die eine Kenntnisprüfung absolviert haben, höher ist.

6 Siehe: <https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/4445.php> (Stand: 21.03.2019).

7 Ärztin/Arzt, Zahnärztin/-arzt (siehe Kap. 3.3), Apotheker/-in (siehe Kap. 3.4), Gesundheits- und Krankenpfleger/-in, Physiotherapeut/-in, Hebamme/Entbindungspfleger. Die drei Gesundheitsfachberufe werden hier nicht näher beleuchtet, da die große Mehrzahl der Antragstellenden in diesen Berufen die Möglichkeit eines Anpassungslehrgangs als Ausgleichsmaßnahme wählt und die Anzahl der durchgeführten Kenntnisprüfungen bislang vergleichsweise gering ist.

8 Von zwei zuständigen Stellen kam der Hinweis, dass sich die gelieferten Zahlen auf einen kürzeren Zeitraum beziehen. So meldete eine zuständige Stelle Zahlen für einen Zeitraum ab Mai 2015, da die Zahl durchgeführter Kenntnisprüfungen erst seit diesem Zeitpunkt erfasst wird. Eine weitere meldete aus Ressourcengründen nur die Zahlen für das aktuelle Jahr 2017.

9 Unter Berücksichtigung der fehlenden Rückmeldungen und dem Hinweis, dass mindestens für zwei zuständige Stellen eine Untererfassung (siehe Fußnote 8) vorliegt, ist von einer höheren Gesamtzahl an Kenntnisprüfungen auszugehen.

**Tabelle 2: Erfolgsquote bei Kenntnisprüfungen für Medizinerinnen und Mediziner nach Anzahl der Versuche (Erhebungszeitraum: 1. Januar 2014 bis 30. Juni 2017)**

	absolut	prozentual
Zahl an Personen, die eine Kenntnisprüfung abgelegt haben	<b>4.292</b>	<b>100</b>
Personen, die im ersten Versuch bestanden haben	3.066	71
Personen, die im zweiten Versuch bestanden haben	425	10
Personen, die im dritten Versuch bestanden haben	104	2
Personen, die endgültig nicht bestanden haben	35	1
Personen, die die Kenntnisprüfung noch nicht endgültig abgelegt haben	662	15

Quelle: Erhebung des BIBB-Anerkennungsmonitorings über Erfolgsquoten der Kenntnisprüfung bei zuständigen Stellen für akademische Heilberufe (2017). Berechnung und Darstellung des BIBB. Prozentangaben werden ohne Nachkommastellen ausgewiesen.

Die Zahlen zeigen, dass es mit rund 84 Prozent der großen Mehrheit der teilnehmenden Ärztinnen und Ärzte gelang, die Prüfung spätestens beim dritten Versuch zu bestehen. 71 Prozent bestanden die Prüfung beim ersten Versuch. Gleichzeitig wird auch deutlich, dass die Kenntnisprüfung für ausländische Ärztinnen und Ärzte anspruchsvoll ist: Im ersten Anlauf scheiterten im Zeitraum 2014 bis Juni 2017 durchschnittlich rund 30 Prozent. Darüber hinaus befand sich zum Ende des Erhebungszeitraums mit gut 15 Prozent eine erhebliche Zahl von Personen weiterhin im Verfahren, da sie noch keine volle Anerkennung erreicht bzw. noch nicht alle Versuche ausgeschöpft hatten (vgl. Tabelle 2).

Die Erfolgsquote muss darüber hinaus im Kontext der zahlreichen und spezifischen Möglichkeiten der Vorbereitung auf die Kenntnisprüfung gesehen werden. Auch wenn der Besuch von Vorbereitungskursen vor einer Kenntnisprüfung nicht verpflichtend ist, werden z. B. Angebote von Bildungsträgern im Rahmen des Förderprogramms Integration durch Qualifizierung (IQ) genutzt, um eine gezielte Vorbereitung zu erhalten. Aus Rückmeldungen der zuständigen Stellen geht zudem hervor, dass Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten vielfach mithilfe einer Berufserlaubnis<sup>10</sup> bereits berufspraktische Erfahrungen in Deutschland sammeln. Unter der Voraussetzung einer entsprechend guten und umfassenden Vorbereitung stellt die Kenntnisprüfung somit keine unüberwindbare Hürde dar. Jedoch meldeten die zuständigen Stellen auch zurück, dass Kandidatinnen und Kandidaten mit unterschiedlichen Vorstellungen über den Ablauf und Umfang dieser Prüfung einen ersten Versuch wagen und aufgrund einer unzureichenden Vorbereitung scheitern, aber im zweiten Anlauf mit konkreten Vorstellungen und entsprechender Vorbereitung erfolgreich aus der Prüfung kommen. Neben der formalen Qualifikation als grundlegende Voraussetzung sind qualitativ hochwertige und passgenaue Vorbereitungsangebote möglicherweise eine Erklärung für die hohen Erfolgsquoten. Hinzu kommt aber auch die Erfahrung einiger zuständiger Stellen, die von Fällen berichteten, in denen Anerkennungssuchende nach einem ersten oder zweiten gescheiterten Prüfungsversuch das Bundesland wechseln, um es in einem anderen Bundesland nochmals zu versuchen.

<sup>10</sup> Nach § 10 Abs. 1 S. 1 BÄO kann die Berufserlaubnis auf Antrag Personen erteilt werden, die eine abgeschlossene Ausbildung für den Beruf Ärztin/Arzt nachweisen. Diese kann auf bestimmte Tätigkeitsbereiche und Beschäftigungsstellen festgelegt werden. Die Berufserlaubnis kann für maximal zwei Jahre ausgestellt und nur ausnahmsweise verlängert werden (§ 10 Abs. 2 S. 2, Abs. 3 BÄO).

### 3.3 Erfolgsquoten bei Kenntnisprüfungen für Zahnärztinnen und Zahnärzte

Die Zahl an Zahnärztinnen und Zahnärzten, die an einer Kenntnisprüfung teilgenommen haben, liegt entsprechend den Antragszahlen (siehe BMBF 2017) weit hinter denen der Ärztinnen und Ärzte. Die Erfolgsquoten unterscheiden sich von denen der Ärztinnen und Ärzte: Sie sind auf einem deutlich niedrigeren Niveau angesiedelt. So bestanden insgesamt 66 Prozent der Teilnehmenden ihre Kenntnisprüfung. Im ersten Versuch war ungefähr jede/-r Zweite erfolgreich. Dieser niedrigen Erfolgsquote steht allerdings ein relativ hoher Anteil an Personen gegenüber, der noch nicht endgültig die Kenntnisprüfung abgelegt hat und wahrscheinlich auf einen weiteren Prüfungsversuch wartet (vgl. Tabelle 3).

**Tabelle 3: Erfolgsquote bei Kenntnisprüfungen für Zahnärztinnen und Zahnärzte nach Anzahl der Versuche (Erhebungszeitraum: 1. Januar 2014 bis 30. Juni 2017)<sup>11</sup>**

	absolut	prozentual
Zahl an Personen, die an einer Kenntnisprüfung teilgenommen haben	198	100
Personen, die im ersten Versuch bestanden haben	100	51
Personen, die im zweiten Versuch bestanden haben	28	14
Personen, die im dritten Versuch bestanden haben	2	1
Personen, die endgültig nicht bestanden haben	7	4
Personen, die die Kenntnisprüfung noch nicht endgültig abgelegt haben	61	31

Quelle: Erhebung des BIBB-Anerkennungsmonitorings über Erfolgsquoten der Kenntnisprüfung bei zuständigen Stellen für akademische Heilberufe (2017). Berechnung und Darstellung des BIBB. Prozentangaben werden ohne Nachkommastellen ausgewiesen.

### 3.4 Erfolgsquoten bei Kenntnisprüfungen für Apothekerinnen und Apotheker

Die Teilnehmendenzahl von Apothekerinnen und Apothekern an einer Kenntnisprüfung liegt über derjenigen der Zahnärztinnen und Zahnärzte. Allerdings bleibt auch diese hinter der der Ärztinnen und Ärzte zurück. Rund 74 Prozent aller Teilnehmenden bestanden die Kenntnisprüfung spätestens beim dritten Anlauf, wobei bei einem guten Viertel der Teilnehmenden noch kein endgültiges Ergebnis vorlag und möglicherweise noch ein weiterer Prüfungsversuch ausstand. Auf Anhieb bestanden rund 63 Prozent der Teilnehmenden die Kenntnisprüfung. Ungefähr jede/-r Zehnte benötigte noch einen zweiten oder dritten Versuch (vgl. Tabelle 4).

<sup>11</sup> Für die Berechnung der Erfolgsquote konnten die Werte zweier zuständiger Stellen nicht einbezogen werden, da diese Zahlen jeweils eine Summe von Personen darstellen, die an einer Kenntnisprüfung teilgenommen haben. Es wurde keine Aufschlüsselung nach Anzahl der Versuche zum Bestehen der Prüfung geliefert. Zudem bezieht sich ein Wert nur auf den Zeitraum 2014–2016. Eine der beiden Stellen meldete, dass es eine unbegrenzte Anzahl von Versuchen gäbe und demnach keine Zahl für endgültig nicht bestandene Prüfungen angegeben werden kann. Würden diese beiden Werte in die Berechnung der Gesamtzahl von Personen, die an einer Kenntnisprüfung teilgenommen haben, einfließen, würde sich diese nahezu verdoppeln, von 198 auf 353. In der Zuständigkeit dieser beiden Stellen haben demnach 156 Personen an einer Kenntnisprüfung teilgenommen.

**Tabelle 4: Erfolgsquote bei Kenntnisprüfungen für Apothekerinnen und Apotheker nach Anzahl der Versuche (Erhebungszeitraum: 1. Januar 2014 bis 30. Juni 2017)**

	<b>absolut</b>	<b>prozentual</b>
Zahl an Personen, die an einer Kenntnisprüfung teilgenommen haben	<b>431</b>	<b>100</b>
Personen, die im ersten Versuch bestanden haben	273	63
Personen, die im zweiten Versuch bestanden haben	34	8
Personen, die im dritten Versuch bestanden haben	13	3
Personen, die endgültig nicht bestanden haben	1	0
Personen, die die Kenntnisprüfung noch nicht endgültig abgelegt haben	110	26

Quelle: Erhebung des BIBB-Anerkennungsmonitorings über Erfolgsquoten der Kenntnisprüfung bei zuständigen Stellen für akademische Heilberufe (2017). Berechnung und Darstellung des BIBB. Prozentangaben werden ohne Nachkommastellen ausgewiesen.

## 4 Zusammenfassung

Die Kenntnisprüfung ist für Antragstellende aus Drittstaaten die einzige Möglichkeit einer Ausgleichsmaßnahme in den akademischen Heilberufen, um festgestellte wesentliche Unterschiede auszugleichen. Sie ist zudem gesetzlich vorgesehen, wenn keine oder nur unzureichende Unterlagen vorgelegt werden können. Während laut amtlicher Statistik die Zahl positiv beschiedener Verfahren nach Ablegen einer Kenntnisprüfung kontinuierlich angestiegen ist, ist die Zahl positiv beschiedener Verfahren ohne Auflage einer Ausgleichsmaßnahme leicht rückläufig.

Die Erhebung des BIBB-Anerkennungsmonitorings unter den zuständigen Stellen im Gesundheitsbereich zeigt: Von 4.292 Ärztinnen und Ärzten aus Drittstaaten bestanden nach spätestens drei Versuchen rund 84 Prozent die Kenntnisprüfung, im ersten Anlauf durchschnittlich rund 70 Prozent. Bei einer vergleichsweise geringen Zahl von Kenntnisprüfungen für Zahnärztinnen und Zahnärzte (198) liegt die Erfolgsquote mit 66 Prozent deutlich niedriger. Nur ungefähr jede/-r Zweite schaffte die Prüfung auf Anhieb. Bei den teilnehmenden Apothekerinnen und Apothekern (431) haben 74 Prozent die Prüfung bestanden, davon 63 Prozent beim ersten Anlauf. Bei den letzten beiden Gruppen befindet sich allerdings noch (mehr als) ein Viertel der Personen im Prozess des Ablegens der Kenntnisprüfung.

Die Zahlen verdeutlichen, dass die Kenntnisprüfung auf dem Weg zur Anerkennung und damit zur Approbation eine Hürde darstellt, die aber von der Mehrheit der Personen mit einer Qualifikation in den medizinischen Heilberufen im Ergebnis überwunden wird. Im Rahmen des Anerkennungsmonitorings wird das BIBB die Entwicklung der Erfolgsquoten weiter beobachten.

# Literaturverzeichnis

- BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT, STATISTIK/ARBEITSMARKBERICHTERSTATTUNG (BA) (Hrsg.): Fachkräfteengpassanalyse. Nürnberg 2018 – URL: <https://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Arbeitsmarktberichte/Fachkraeftebedarf-Stellen/Fachkraefte/BA-FK-Engpassanalyse.pdf> (Stand: 20.08.2019)
- BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG UND FORSCHUNG (BMBF) (Hrsg.): Bericht zum Anerkennungsgesetz. Berlin 2014 – URL: [https://www.bmbf.de/upload\\_filestore/pub/Bericht\\_zum\\_Anerkennungsgesetz\\_2014.pdf](https://www.bmbf.de/upload_filestore/pub/Bericht_zum_Anerkennungsgesetz_2014.pdf) (Stand: 20.08.2019)
- BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG UND FORSCHUNG (BMBF) (Hrsg.): Bericht zum Anerkennungsgesetz 2015. Berlin 2015 – URL: [https://www.bmbf.de/upload\\_filestore/pub/Bericht\\_zum\\_Anerkennungsgesetz\\_2015.pdf](https://www.bmbf.de/upload_filestore/pub/Bericht_zum_Anerkennungsgesetz_2015.pdf) (Stand: 20.08.2019)
- BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG UND FORSCHUNG (BMBF) (Hrsg.): Bericht zum Anerkennungsgesetz 2016. Berlin 2016 URL: [https://www.bmbf.de/upload\\_filestore/pub/Bericht\\_zum\\_Anerkennungsgesetz\\_2016.pdf](https://www.bmbf.de/upload_filestore/pub/Bericht_zum_Anerkennungsgesetz_2016.pdf) (Stand: 20.08.2019)
- BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG UND FORSCHUNG (BMBF) (Hrsg.): Bericht zum Anerkennungsgesetz 2017. Berlin 2017 – URL: [https://www.bmbf.de/upload\\_filestore/pub/Bericht\\_zum\\_Anerkennungsgesetz\\_2017.pdf](https://www.bmbf.de/upload_filestore/pub/Bericht_zum_Anerkennungsgesetz_2017.pdf) (Stand: 20.08.2019)
- GESUNDHEITSMINISTERKONFERENZ (GMK) (Hrsg.): 87. Gesundheitsministerkonferenz 2014 am 26./27. Juni 2014 in Hamburg. TOP 7.3: Eckpunkte zur Überprüfung der für die Berufsausübung erforderlichen Deutschkenntnisse in den akademischen Heilberufen. Hamburg 2014 – URL: [https://www.gmkonline.de/documents/TOP73BerichtP\\_Oeffentl\\_Bereich.pdf](https://www.gmkonline.de/documents/TOP73BerichtP_Oeffentl_Bereich.pdf) (Stand: 20.08.2019)
- KOCH, Robert; ATANASSOV, Rebecca; BEST, Ulrich: Die Fachsprachprüfung im Prozess der Anerkennung: Bedeutung und Herausforderungen. Ergebnisse des BIBB-Anerkennungsmonitorings. Bonn (in Vorbereitung)

## Abstract

Die Anerkennung ihrer Berufsabschlüsse ist wichtig für die qualifikationsadäquate Integration von ausländischen Fachkräften in den Arbeitsmarkt. Für den Berufszugang bei regulierten Berufen ist sie sogar notwendig. Personen mit einem Drittstaatsabschluss, die in einem akademischen Heilberuf arbeiten möchten, müssen bei nicht ausgleichbaren festgestellten wesentlichen Unterschieden eine Kenntnisprüfung absolvieren. Um die Erfolgsquoten bei den Berufen Arzt/Ärztin, Zahnarzt/-ärztin und Apotheker/-in zu ermitteln, führte das BIBB-Anerkennungsmonitoring im Sommer 2017 eine Umfrage bei den für die Prüfung zuständigen Stellen durch. Die Ergebnisse zeigen, dass die Mehrheit der Prüfungsteilnehmenden diese Hürde auf dem Weg zur Approbation nimmt. Die Erfolgsquoten variieren jedoch zwischen den Berufen.

The recognition of their professional qualifications is crucial to ensuring that foreign skilled workers are integrated into the labour market in a manner appropriate to their level of training. In order to practise a regulated occupation, recognition is even a necessity. Persons with a qualification from a third country who would like to work in a German healthcare profession for which academic qualifications are required have to complete a knowledge test if substantial differences are determined. In summer 2017, the BIBB Recognition Monitoring Project carried out a survey among the test's competent authorities in order to establish the success rate for the occupations of doctor, dentist and pharmacist. The results show that the majority of the test participants clear this hurdle on the way to obtaining a licence to practice medicine in Germany (approbation). However, the success rate among the occupations varies.



Bundesinstitut für Berufsbildung  
Robert-Schuman-Platz 3  
53175 Bonn

Telefon (0228) 107-0

Internet: [www.bibb.de](http://www.bibb.de)  
E-Mail: [zentrale@bibb.de](mailto:zentrale@bibb.de)